

An das
Amt der Burgenländischen
Landesregierung

Per E-Mail an:
post.vr@bgld.gv.at

cc:
post.ii-3@bmf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin

BRIGITTE.WINDISCH@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-203936
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.617.469

Ihr Zeichen: VDL/L.L 142-10023-3-2023

Entwurf eines burgenländischen Landesgesetzes über die Sozialunterstützung im Burgenland; Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 2 (Sprachliche Gleichbehandlung):

§ 2 des im Entwurf vorliegenden Gesetzes sieht eine Regelung zur sprachlichen Gleichbehandlung vor. Im zweiten Satz soll (für Behörden) eine Verpflichtung zur Verwendung geschlechtsspezifischer Formen der im Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen normiert werden. Da im ersten Satz – begrüßenswerter Weise – nicht von *beiden*, sondern von *allen* Geschlechtern gesprochen wird, ist die im zweiten Satz formulierte Anordnung nur zum Teil einer Umsetzung zugänglich: Denn geschlechtsspezifische Formen für Personen, die sich weder als Mann noch als Frau verstehen, existieren nicht. Der zweite Satz muss also entweder so umformuliert werden, dass er sich nur auf Frauen bezieht (zB „Bei der Anwendung solcher Bezeichnungen auf bestimmte Personen weiblichen Geschlechts ist die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“); oder aber er muss ersatzlos entfallen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 20.258/2018 lediglich ausgesprochen hat, dass eine Person bei der Angabe

ihres Geschlechts personenstandsrechtlich nicht zur Verwendung der Begriffe „männlich“ oder „weiblich“ zu verpflichtet werden darf, wenn diese Begriffe mit der geschlechtlichen Identität dieser Person im Widerspruch stehen; er hat weiters ausgesprochen, dass diese Begriffe auch von der Personenstandsbehörde nicht entgegen dem Antrag einer solchen Person zur Bezeichnung des Geschlechts als allgemeines Personenstandsdatum verwendet werden dürfen. Aussagen zur Verwendung einer bestimmten, eine solche geschlechtliche Identität besonders zum Ausdruck bringenden Sprache sind daraus aber nicht ableitbar.

Zu § 31 (Amtshilfe und Auskunftspflicht):

Zu Abs. 1:

In der in Abs. 1 angeführten Auflistung legt die Zusammenschau mit den anderen Bundesorganen nahe, dass mit der Wortfolge „Organe des Bundes“ Bundesorgane im organisatorischen Sinn gemeint sein dürften; aus Gründen der Rechtsklarheit und der leichteren Vollziehbarkeit wird angeregt, Präzisierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Zu § 32 (Strafbestimmungen):

Zu Abs. 1:

Die Z 3 läuft ihrem Wortlaut nach darauf hinaus, die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG durch eine Verwaltungsstrafe zu sanktionieren. Von dem Versuch, die Verpflichtungen der von der Amtshilfe erfassten Organe der Gebietskörperschaften – und damit in weiterer Folge das Verhältnis zwischen den Gebietskörperschaften – verwaltungsstrafrechtlich aufzuladen, sollte Abstand genommen werden. Etwaige Sanktionen können sich aus dem Disziplinarrecht, Strafrecht und Amtshaftungsrecht sowie aus der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben (*Forster in Kahl/Khakzadeh/Schmid [Hrsg.], Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 22 B-VG [Stand 1.1.2021, rdb.at] Rz 3 mwN*).

Eine Verwaltungsstrafbestimmung käme allenfalls für (auskunftspflichtige) Arbeitgeber in Frage; falls dies beabsichtigt ist, wäre die Z 3 entsprechend zu präzisieren.

Zu den Materialien:

Zu den Kompetenzgrundlagen:

In Hinblick auf die abgabenrechtliche Regelung in § 30 fällt auf, dass bei den Kompetenzgrundlagen § 8 F-VG 1948 nicht angeführt ist.

Zu den Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

§ 30 (Befreiung von Verwaltungsabgaben):

Unvorgeflich der Auffassung des in Angelegenheiten der Finanzverfassung und des Abgabenrechts führend zuständigen Bundesministeriums für Finanzen fallen folgende Punkte auf:

Für die Befreiung von Verwaltungsabgaben wäre unter „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ auf das Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 Bedacht zu nehmen (siehe dazu das Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 22.1.2016, GZ. BMF-111200/0041-II/3/2014, betreffend § 9 F-VG 1948, Reichweite der Mitwirkung der Bundesregierung bei Gesetzesbeschlüssen der Landtage betr. Landes(Gemeinde)abgaben).

Der Gesetzesbeschluss wäre daher dem Bundeskanzleramt nicht nur in Hinblick auf Art. 97 Abs. 2 B-VG, sondern auch in Hinblick auf § 9 F-VG 1948 bekanntzugeben.

§ 31 (Amtshilfe und Auskunftspflicht):

Da das im Entwurf vorliegende Gesetz ua. auch die Mitwirkung der Finanzbehörden gemäß § 31 Abs. 4 vorsieht, wird sich das Verfahren gemäß den Art. 97 und 98 B-VG auch darauf zu beziehen haben (siehe Punkt 1 der Anlage zum Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst über die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung, insbesondere nach Art. 97 Abs. 2 B-VG und § 9 F-VG 1948 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, GZ BKA-601.920/0005-V/2/2012).¹

Wien, am 18. September 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Gerhard Kunnert

Elektronisch gefertigt

¹ [RIS - ERL BKA 20120817 BKA 601 920 0005 V 2 2012 - Erlässe der Bundesministerien](#)

